

G e s e t z  
- 5. Juli 1962  
vom . . . . .

betreffend die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Förderung der öffentlichen Kindergärten und Horte in Niederösterreich (n.ö. Kindergartenerhaltungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I.  
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1  
Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die öffentlichen Kindergärten und öffentlichen Horte in Niederösterreich Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die mittleren Lehranstalten des Bundes angegliedert sind und vom Bund erhalten werden.

§ 2  
Definition der Begriffe.

(1) Öffentliche Kindergärten und öffentliche Horte im Sinne dieses Gesetzes - im folgenden kurz Kindergärten und Horte genannt - sind die von einer Gemeinde erhaltenen Kindergärten und Horte. Hiezu gehören auch die von einer Gemeinde erhaltenen Kindergärten, die nur während der Erntezeit geführt werden (Erntekindergärten).

(2) Unter Errichtung eines Kindergartens oder eines Hortes im Sinne dieses Gesetzes ist ihre Gründung und die Bestimmung der Standortgemeinde zu verstehen.

(3) Die Standortgemeinde ist jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten oder Hort liegt.

(4) Unter Erhaltung eines Kindergartens oder eines Hortes ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Kindergartens- bzw. Hortgebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Bildungsmittel sowie des Beschäftigungsmaterials, die Beistellung der Wohnung für die Kindergärtnerin, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals (wie Kinderwärterin, Hauswart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

(5.) Die Stilllegung eines Kindergartens oder eines Hortes ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne dass die Auflassung erfolgt.

(6) Die Auflassung eines Kindergartens oder eines Hortes ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung der Gründung.

## Abschnitt II.

### Kindergärten.

#### § 3

#### Kindergartenerhalter.

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Kindergärten obliegt den Gemeinden als Kindergartenerhalter.

(2) Kindergartenerhalter ist jene Gemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten besteht oder errichtet werden soll.

#### § 4

#### Errichtung von Kindergärten.

(1) Kindergärten können errichtet werden, wenn eine für die geordnete Führung eines Kindergartens erforderliche Anzahl von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren vorhanden, das erforderliche Fachpersonal sichergestellt und wenn dadurch nicht die geordnete Führung eines benachbarten Kindergartens gefährdet wird.

(2) Die Errichtung eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die beabsichtigte Lage des Kindergartens im Hinblick auf die Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse für einen Kindergarten geeignet ist.

(3) Die Errichtung eines Erntekindergartens kann längstens auf die Dauer von sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres bewilligt werden.

## § 5

### Stillegung und Auflassung.

(1) Ein Kindergarten kann vom Kindergartenerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung stillgelegt werden. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören.

(2) Die Stillegung ist zu bewilligen, wenn der Betrieb des Kindergartens wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Ein Kindergarten darf vom Kindergartenerhalter aufgelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bestand des Kindergartens nicht mehr gegeben sind und der Kindergarten seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist. Auch ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen kann ein Kindergarten vom Kindergartenerhalter aufgelassen werden, wenn die Weiterführung des Kindergartens der Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenerhaltung insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährden würde.

(4) Die Auflassung bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören hat.

(5) Mit der Auflassung gilt auch die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke als aufgehoben, sofern die Aufhebung der Widmung nicht schon früher erfolgt ist.

§ 6

Aufsicht .

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Kindergärten unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Kommt der Kindergartenerhalter den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde die nicht erfüllten Verpflichtungen mit Bescheid festzustellen und in diesem Bescheid eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung vorzuschreiben. Wenn nach Ablauf der Frist die bescheidmässig festgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt sind, hat die Aufsichtsbehörde die nach diesem Gesetz zu treffenden Massnahmen auf Gefahr und Kosten des säumigen Kindergartenerhalters selbst zu veranlassen und die ihr erwachsenen Kosten dem säumigen Kindergartenerhalter mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Vor aufsichtsbehördlichen Massnahmen ist der Landesschulrat zu hören.

(4) Die Bezirksschulbehörde bzw. der Landesschulrat haben wahrgenommene Misstände der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ortsfremde Kinder.

(1) Die Standortgemeinde bildet den Besuchssprengel des Kindergartens.

(2) Für Kinder, die nicht in der Standortgemeinde ihren Wohnsitz haben, jedoch den Kindergarten besuchen, ist ein Kindergartenerhaltungsbeitrag zu leisten. Dieser belastet die Wohnsitzgemeinde der Kinder, wenn sie dem Besuch des Kindergartens zugestimmt hat, sonst die Eltern.

(3) Der Kindergartenerhaltungsbeitrag ist vom Kindergartenerhalter höchstens in der Höhe festzusetzen, dass er die auf das einzelne Kind anteilmässig entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes mit Ausnahme der Verpflichtung an den Schulbaufonds und der Verzinsung und Tilgung eines aufgenommenen Darlehens deckt. Der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die im abgelaufenen Kalenderjahr wenigstens einen Monat den Kindergarten besucht

haben, zugrunde zu legen.

(4) Leistet der Verpflichtete den Kindergartenerhaltungsbeitrag nicht, so kann der Kindergartenerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege veranlassen oder die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschliessen.

#### § 8

##### Unentgeltlichkeit.

Der Besuch eines Kindergartens innerhalb des Besuchssprengels ist unentgeltlich. Nur zur Anschaffung des Beschäftigungsmaterials kann vom Kindergartenerhalter ein kostendeckender Beitrag von den Eltern eingehoben werden.

#### § 9

##### Verwendung und Widmung von Kindergartenliegenschaften .

(1) Die Verwendung von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften eines Kindergartens durch den Kindergartenerhalter für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(2) Die Bewilligung für die angestrebte Verwendung ist zu erteilen, wenn dadurch der Betrieb des Kindergartens nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergarten-zwecke kann vom Kindergartenerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat, aufgehoben werden. Wenn die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergarten-zwecke nicht mehr geeignet sind, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Widmung von Amts wegen aufzuheben.

#### § 10

##### Bauliche Gestaltung der Kindergärten.

(1) Kindergärten sind zweckentsprechend zu gestalten und einzurichten. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Erziehung, Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder erforderlich sind und haben den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene zu entsprechen. Jeder Kindergarten muss die nach der durchschnitt-

lichen Kinderzahl notwendigen Räumlichkeiten aufweisen und ist mit einem Spielplatz auszustatten.

(2) Welche Mindestanforderungen im einzelnen vorliegen müssen, damit ein Kindergarten hinsichtlich seiner Lage, baulichen Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung den vorstehenden Bestimmungen entspricht, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates und der Interessenvertretungen der niederösterreichischen Gemeinden durch Verordnung zu regeln. Hierbei ist auf die bestehenden bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften und auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung Bedacht zu nehmen.

(3) Sowohl die Auswahl des Bauplatzes als auch der Bauplan bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Wahl des Bauplatzes und der Bauplan den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 entsprechen.

### Abschnitt III.

#### Horte

#### § 11

#### Horterhalter.

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Horten obliegt den Gemeinden als Horterhalter.

(2) Horterhalter ist jene Gemeinde, in deren Gebiet der Hort besteht oder errichtet werden soll.

#### § 12

#### Errichtung von Horten.

(1) Horte können bei Bedarf errichtet werden.

(2) Die Errichtung eines Hortes bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die vorher den zuständigen Bezirksschulrat zu hören hat.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Erhaltung und ordnungsgemäße Unterbringung des Hortes gewährleistet sind.

§ 13

Stillegung, Auflassung und Aufsicht.

- (1) Hinsichtlich der Stillegung und Auflassung von Horten gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäss.
- (2) Für die Aufsicht von Horten gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäss.

Abschnitt IV.

Förderung von Kindergärten durch das Land.

§ 14

- (1) Zur Unterstützung der Gemeinden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Kindergarten führen, stellt das Land Kindergärtnerinnen und Kindergartenleiterinnen auf seine Kosten in der erforderlichen Anzahl, jedoch nur für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden bei.
- (2) Der Aufwand für Dienstleistungen, die über das im Abs.1 festgesetzte Ausmass hinausgehen, ist von der Gemeinde zu tragen.
- (3) Zum Personalaufwand der Gemeinden für Kinderwärtnerinnen leistet das Land für jede erforderliche Kinderwärtnerin einen Beitrag von  $\frac{2}{3}$  des nach der 10. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 der Besoldungsgruppe II des n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBI. Nr. 463/1962, entfallenden Monatsentgeltes und der Sonderzahlungen. Diese Festsetzung dient jedoch nur zur Bestimmung des Landesbeitrages, unbeschadet der tatsächlichen Einreihung der Kinderwärtnerin. Der Beitrag ist halbjährlich jeweils zum 1. Jänner und 1. Juli im nachhinein über Antrag der Gemeinde zu leisten. Das gleiche gilt für eine Aushilfskraft.
- (4) Kindergärten, die durch Massnahmen nach Abs.1 und 3 vom Land gefördert werden, haben die Bezeichnung "N.Ö. Landeskindergarten" zu führen.

Abschnitt V.

Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 15

In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den Kindergarten- und Horterhaltern Parteistellung im Sinne der Vorschriften über das Allgemeine Verwaltungsverfahren zu.

§ 16

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten und 'Horte' gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet.

§ 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle in Geltung stehenden landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Kindergärten und Horte ihre Wirksamkeit.